

# Wie geht es weiter mit dem Volksentscheid?

## **Anforderungen an die Kommission zur Umsetzung des Volksentscheids „Deutsche Wohnen & Co enteignen“**

Am 26. September 2021 hat sich eine eindeutige Mehrheit der Berlinerinnen und Berliner mit 57,6 Prozent (1.035.950 Stimmen) im Volksentscheid für die Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen ausgesprochen. Auch der Blick in die Bezirke zeigt ein klares Ergebnis. Die Vergesellschaftung hat mit Ausnahme von Reinickendorf und Steglitz-Zehlendorf in allen Bezirken eine Mehrheit bekommen.

Die Koalition hat sich daraufhin auf einen Fahrplan geeinigt, wie mit der Umsetzung des Volksentscheids umzugehen ist. Auch wenn manche Formulierungen hätten eindeutiger ausfallen können – diese sind sicherlich den unterschiedlichen Vorstellungen in der Koalition geschuldet –, ist das Vorgehen einigermaßen klar vereinbart worden.

Folgendes sieht der Koalitionsvertrag vor:

- Die Expertenkommission soll Möglichkeiten, Wege und Voraussetzungen der Vergesellschaftung prüfen.
- Die Besetzung des Gremiums soll unter Beteiligung der Initiative erfolgen.
- Der Beschluss über Einberufung, Auftrag und Zusammensetzung soll innerhalb der 100 Tage, also bis zum 31. März 2022, erfolgen.
- Die Kommission soll eine Geschäftsstelle erhalten.
- Die Arbeit soll in mehreren Schritten erfolgen:
  1. Untersuchung der Verfassungskonformität sowie Benennung rechtssicherer Wege der Vergesellschaftung.
  2. Berücksichtigung wohnungswirtschaftlicher, gesellschaftsrechtlicher und finanzpolitischer Aspekte.
  3. Gewichtung und Bewertung verfassungskonformer Wege der Vergesellschaftung unter Berücksichtigung der in Schritt 2 genannten Aspekte durch den Senat.
  4. Vorbehaltlich der Prüfungsergebnisse: Vorlage von Eckpunkten für ein Vergesellschaftungsgesetz durch die zuständigen Senatsverwaltungen in 2023 und die darauffolgende Senatsentscheidung.

Mit den gewählten Formulierungen hält sich der Senat offen, ob er ein Vergesellschaftungsgesetz vorlegt. Dabei sollen nicht nur rechtliche Aspekte eine Rolle spielen, sondern auch wohnungswirtschaftliche und finanzpolitische. Nachvollziehbar ist, dass ausgelotet werden soll, wie hoch die tatsächliche Belastung für den Landeshaushalt wäre. Die ursprünglich vom Senat erstellte amtliche Kostenschätzung ist hier ungeeignet, stellt sie doch eher eine Maximalvariante der möglichen Kosten dar. Die Initiative weist zu Recht darauf hin, dass die Vergesellschaftung durch Kreditaufnahme und Mieteinnahmen vermutlich deutlich kostengünstiger umgesetzt werden könnte.

### **Folgende Aspekte sind aus unserer Sicht wichtig:**

- Der Auftrag des Volksentscheids für Kommission und Senat ist klar: Ziel muss ein verfassungskonformer Weg der Vergesellschaftung sein. Theoretisch ist auch denkbar, dass

die Kommission zum Ergebnis kommt, dass eine Vergesellschaftung im Rahmen von Art. 15 GG nicht möglich ist. Für diese Bewertung dürfen jedoch nur stichhaltige rechtliche Gründe herangezogen werden. Denn wichtig ist: Es darf innerhalb der Kommission nicht um eine politische Bewertung gehen. Politisch wurde die Frage entschieden, per Volksentscheid. Im Vordergrund der Kommission muss das „Wie“ der Umsetzbarkeit stehen, nicht das „Ob.“ Selbst wenn die Kommission mehrheitlich zu einem negativen Ergebnis kommen sollte, so stünde dem Senat immer noch offen, ein Gesetz auf den Weg zu bringen. Dieses würde mit großer Sicherheit vom Bundesverfassungsgericht überprüft werden.

- Die Initiative muss fair an der Besetzung der Kommission beteiligt werden. Wichtig ist hier, dass durch die Zusammensetzung keine einseitigen Positionen vertreten werden. Ziel muss bei der Auswahl sein, dass der Senat zu einer fundierten rechtlichen Bewertung kommen kann, wie ein verfassungskonformes Vergesellschaftungsgesetz aussehen kann, das Bestand vor dem Bundesverfassungsgericht hat.
- Die Kommission muss transparent arbeiten. Sie ist keine gewöhnliche Expertenkommission, sondern Folge eines Volksentscheids. Die Berlinerinnen und Berliner müssen die Diskussionen und Argumente in der Kommission und später auch die Senatsentscheidung nachvollziehen können. Dazu zählen öffentliche Sitzungen (Livestream) und die Veröffentlichung sämtlicher Dokumente, die der Arbeit der Kommission zu Grunde liegen oder von dieser erarbeitet werden. Der Senat sollte im Sinne der Transparenz eine eigene übersichtliche Webseite einrichten, auf der die Mitglieder der Kommission, Dokumente, Livestream und Aufzeichnungen der Sitzungen zu finden sind.